

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2001	Nr. 36
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft. Vom 20. Juni/21. August 2001	604

PROMOTIONSORDNUNG

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft

Vom 20. Juni/21. August 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 76 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft erlassen, die nach Genehmigung durch die Universitätsleitung hiermit verkündet wird:

ÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 4 Voraussetzungen der Zulassung
- § 5 Abgeschlossenes Studium
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Disputationsausschuss
- § 10 Kolloquium und Disputation
- § 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 12 Neuzulassung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 15 Vervielfältigung der Dissertation
- § 16 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 17 Entziehung des Doktorgrades

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

- § 18 Promotion in kooperativem Verfahren mit einer Fachhochschule
§ 19 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

- § 20 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (doctor rerum politicarum für die Bewerberinnen und Bewerber der volkswirtschaftlichen Richtung, doctor rerum oeconomicarum für die Bewerberinnen und Bewerber der betriebswirtschaftlichen Richtung) auf Grund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde eines Ehrendoktors der Wirtschaftswissenschaft (doctor rerum politicarum honoris causa oder doctor rerum oeconomicarum honoris causa) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion). Frauen können den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad in weiblicher Form (Doktorin der Wirtschaftswissenschaft – doctrix rerum politicarum oder doctrix rerum oeconomicarum –, Ehrendoktorin der Wirtschaftswissenschaft – doctrix rerum politicarum honoris causa oder doctrix rerum oeconomicarum honoris causa –) führen.

(2) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt. Die Promotionsleistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers werden von Prüferinnen und Prüfern beurteilt, die dem Promotionsausschuss nicht anzugehören brauchen.

(2) Dem Wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

1. die akademischen Lehrerinnen und Lehrer der Wirtschaftswissenschaft, die zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 UG zählen,
2. zwei der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät angehörende promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(3) Als Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und zur Vertretung dieser Mitglieder können vom Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät gewählt werden, die nicht promoviert sind, sofern keine Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 vorhanden sind.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan, wenn sie/er akademische Lehrerin/akademischer Lehrer der Wirtschaftswissenschaft ist, sonst die Sprecherin/der Sprecher der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät.

§ 3

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 7) abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist der Lauf der Frist gehemmt.

(3) Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 wird durch Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers oder Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs unterbrochen.

(4) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Promotionsverfahren zu gewähren. Der Bewerberin/dem Bewerber ist auf Antrag bereits Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird (§ 8 Abs. 5).

(6) Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzung der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (§ 5),
2. die Vorlage einer Dissertation (§ 6),
3. den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers (§ 7).

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 5

Abgeschlossenes Studium

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss die Diplom-Prüfung für Volkswirte, für Kaufleute oder für Handelslehrer oder eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Prüfung bestanden haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Andere Bewerberinnen/Bewerber mit abgeschlossenem Universitätsstudium können vom Promotionsausschuss zugelassen werden. Der Promotionsausschuss kann zusätzliche Studienleistungen verlangen.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn sie ein Studium der Betriebswirtschaft mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit mindestens der Gesamtnote 2,0 abgeschlossen haben. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber muss nach Abschluss des Studiums im Sinne von Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 mindestens zwei Semester an der Fakultät oder an der Sektion Wirtschaftswissenschaft des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes studiert, an mindestens drei Seminaren bei verschiedenen akademischen Lehrerinnen/Lehrern der Fakultät erfolgreich teilgenommen und in diesen Seminaren je eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt haben (Doktorandenstudium). Der Promotionsausschuss kann entsprechende andere Leistungen teilweise anrechnen.

(5) Der Promotionsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 Befreiung erteilen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber durch hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft entnommen und eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Eine Abhandlung, die die Bewerberin/der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat, kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation angenommen werden. Ist die Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen Hochschule erfolglos vorgelegt worden, so kann sie nicht als Dissertation entgegengenommen werden.

§ 7

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Fakultät zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung, soweit nicht ein Antrag nach § 5 Abs. 4 gestellt wird,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Versicherung darüber,
 - a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
 - b) ob die als Dissertation vorgelegte Arbeit in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist,
 - c) dass die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
4. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation.

(2) Ist die Bewerberin/der Bewerber von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen, so zeigt sie/er dies der Fakultät an. Andernfalls kann die Bewerberin/der Bewerber zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer der Fakultät als Berichterstatterinnen/Berichterstatter vorschlagen. Akademische Lehrerinnen und Lehrer sind die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und die Privatdozentinnen/Privatdozenten.

(3) Auf Entscheidungen des Promotionsausschusses über Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1) kann schon vor Stellung des Zulassungsantrages ange tragen werden.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht der Bewerberin/dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation zwei akademische

Lehrerinnen/Lehrer zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern. Eine Bericht erstatterin/ein Berichterstatter muss eine akademische Lehrerin/ein akade mischer Lehrer der Fakultät sein.

(2) Ist die Bewerberin/der Bewerber von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät als Doktorandin/Doktorand an genommen und hat sie/er dies angezeigt (§ 7 Abs. 2 Satz 1), so ist die aka demische Lehrerin/der akademische Lehrer zur Erstberichterstattung zu bestellen. In anderen Fällen soll eine/einer der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgeschlagenen akademischen Lehrerinnen/Lehrer (§ 7 Abs. 2 Satz 2) zur Erstberichterstattung bestellt werden.

(3) Jede Berichterstatterin/jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gut achten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(4) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen er forderlich, so wird die Dissertation unter Vorbehalt angenommen.

(5) Die Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht bin nen fünf Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(6) Weichen die beiden Berichterstatterinnen/Berichterstatter in ihren Vor schlägen oder um mehr als eine Note in der Bewertung voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter. Das gleiche gilt, wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines wei teren Berichterstatters beantragt. In sonstigen Fällen kann der Promotions ausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter be stellen.

(7) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zwei Wochen lang auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrundegelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren. Während der vorlesungs freien Zeit verlängert sich die Frist auf einen Monat. Die in Satz 1 genann ten Personen können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(8) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Beschluss über die Annahme der Dissertation setzt nicht voraus, dass das Verfahren nach Absatz 7 beobachtet worden ist. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 7 Sätze 1 und 2 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation als angenommen.

§ 9

Disputationsausschuss

(1) Dem Disputationsausschuss gehören an:

1. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. ein weiteres, fachlich ausgewiesenes promoviertes Mitglied der Universität.

(2) Die/der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.

(3) Ist eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für sie/ihn entsprechend Absatz 2 eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der Fakultät zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellt.

§ 10

Kolloquium und Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein Kolloquium mit zwei Mitgliedern des Disputationsausschusses (§ 9) statt, die von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Wenigstens eines dieser Mitglieder muss Berichterstatterin/Berichterstatter sein.

(2) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammen hängen. Das Kolloquium soll eine Stunde dauern. Verlauf und Beurteilung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Nach dem Kolloquium findet eine Disputation vor dem Disputationsausschuss statt. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses den Termin der Disputation, zu der die Bewerberin/der Bewerber mit einer

Frist von einem Monat geladen wird. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist auch schon im Zulassungsantrag (§ 7) verzichten. Der Disputationstermin wird öffentlich bekanntgegeben. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Fakultät im Dekanat auszulegen.

(4) In der Disputation berichtet die Bewerberin/der Bewerber über ihre/seine Dissertation und verteidigt deren Thesen. Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses geleitet.

(5) Der Disputationsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, sich bei der Disputation einer anderen als der deutschen Sprache zu bedienen.

(6) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation, so gilt die Promotion als abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 11

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der Disputationsausschuss, ob die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, ob das mündliche Verfahren (Kolloquium und Disputation) zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Das mündliche Verfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

ausgezeichnet	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

(3) Der Disputationsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Promotionsausschuss. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Entscheidung des Disputationsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekanntgemacht.

(4) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden (§ 8 Abs. 4 Satz 2), so be-

schließt der Disputationsausschuss, welche Änderungen oder Ergänzungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind.

§ 12

Neuzulassung

Im Falle des Scheiterns hat eine Bewerberin/ein Bewerber das Recht, eine neue Zulassung gemäß § 7 Abs. 1 zu beantragen. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 13

Vollziehung der Promotion

- (1) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Das Nähere bestimmt der Promotionsausschuss.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Sobald die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind, kann der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftliche Mitteilung der Dekanin/des Dekans bereits vor der Aushändigung der Urkunde die Führung des Doktorgrades gestattet werden.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistung

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde oder vor Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung nach § 13 Abs. 3 Satz 2, dass die Bewerberin/der Bewerber bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 15

Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät einhundert Pflichtexemplare kostenfrei abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem von der Fakultät genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei unzumutbar hohen Kosten für die Verfasserin/den Verfasser, die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare verringern.
- (2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 8 Abs. 4 Satz 2) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichtsterinnen/Berichterstatter oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (3) Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. Die lateinische Fassung des Doktorgrades ist in Klammern hinzuzufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts sind der Tag der Disputation sowie der Name der Dekanin/des Dekans, die/der zu dieser Zeit amtierten, und die Namen der Berichtsterinnen/Berichterstatter anzugeben.
- (4) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht werden, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare durch Beschluss der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses herabgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Abhandlung als Dissertation vorgelegt hat, die sie/er vor Stellung des Zulassungsantrages veröffentlicht hatte.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der Disputation eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. Die/der Vorsitzende des Disputationsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern.
- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber sechs Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sowie eine elektronische Version abliefern, deren Datenformat und Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind. Die Bewerberin/der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die

elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. Die Bewerberin/der Bewerber muss der Universität des Saarlandes, der Deutschen Bibliothek (DDB) und dem Träger der Sondersammelgebietsbibliothek der Deutschen Forschungsgemeinschaft unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, die elektronische Version in Datennetzen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu vielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber hat zugleich eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher, in französischer und in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen und insoweit den in Satz 3 genannten Einrichtungen die zur Veröffentlichung in Datennetzen erforderlichen einfachen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Sätzen 3 und 4 ist nachzuweisen.

(7) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatz 4 Satz 1 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 16

Erneuerung der Promotionsurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion oder aus anderem besonderen Anlass in feierlicher Form erneuern.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 18

Promotion in kooperativem Verfahren mit einer Fachhochschule

(1) Ordentliche Promotionen werden im kooperativen Verfahren mit einer Fachhochschule durchgeführt, wenn die Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt und mit der Fachhochschule eine Vereinbarung über dieses Promotionsverfahren getroffen worden ist.

(2) Die Vereinbarung wird zwischen einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät, die/den der Promotionsausschuss hierzu beauftragt hat, sowie einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule geschlossen und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. In der Vereinbarung sind die zusätzlichen Studienleistungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 festzulegen; in ihr ist auch zu bestimmen, ob die Dissertation allein von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät oder gemeinsam von ihr/ihm und einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule betreut werden soll.

(3) Die akademische Lehrerin/der akademische Lehrer der Fakultät ist zur Erstberichterstattung zu bestellen.

§ 19

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen

im Ersten Teil mit Ausnahme von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 5.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr wirtschaftswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 abgeschlossen haben, sind davon befreit, in den Seminaren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 je ein Referat zur Diskussion zu stellen. § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu nennen.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium und Disputation an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuerinnen/Betreuer zu Berichterstattern. Dem Disputationsausschuss (§ 9 Abs. 1) gehören mindestens an:

1. eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Für das Kolloquium (§ 10 Abs. 1 und 2) sollen die Berichterstatterinnen/Berichterstatter bestellt werden. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1

Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Teilnahme weiterer Mitglieder des Disputationsausschusses an dem Kolloquium, getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses, die nicht akademische Lehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Die Bewerberin/Der Bewerber kann sich bei der Disputation (§ 10) der Landessprache der ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedienen.

(8) Die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 11) erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wirtschaftswissenschaftliche Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 13 Abs. 2 entsprechen.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit der ausländischen Fakultät handelt.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Sind nach dem an der beteiligten ausländischen Fakultät geltenden Recht weniger als sechzig Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern, soll der Promotionsausschuss die Zahl der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 abzuliefernden Pflichtexemplare entsprechend verringern.

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 20

Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) Eine Ehrenpromotion beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(3) § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 17 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft vom 15. Juli 1970 (Dienstbl. S. 110) außer Kraft.

(2) Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden, wenn der Termin der Disputation noch nicht bestimmt ist, nach dieser Ordnung fortgeführt; § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Ist der Termin der Disputation bereits bestimmt, so wird ein Promotionsverfahren weiterhin nach der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft vom 15. Juli 1970 (Dienstbl. S. 110) durchgeführt.

(3) Promotionsverfahren zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (doctor rerum politicarum für Bewerberinnen/Bewerber der politikwissenschaftlichen Richtung) werden jedenfalls nach der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft vom 15. Juli 1970 (Dienstbl. S. 110) durchgeführt.

Saarbrücken, den 20.09.2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel